AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 22/25 Montag, 15. September 2025

Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bebauungsplan Nr. 184
Gebiet: Buersche Straße/ Erlenstraße/ Charlottenstraße

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 28.08.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

1. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 184, Gebiet: Buersche Straße/ Erlenstraße/ Charlottenstraße wird gemäß § 233 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) auf die zuletzt durch Artikel 3 G des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geänderte Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) umgestellt.

2. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 184, Gebiet: Buersche Straße/ Erlenstraße/ Charlottenstraße, in der Fassung vom 31.07.2025 einschließlich der Begründung vom 31.07.2025 wird zugestimmt.

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 184, Gebiet: Buersche Straße/ Erlenstraße/ Charlottenstraße, in der Fassung vom 31.07.2025, ist mit der Begründung vom 31.07.2025 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu veröffentlichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 184 ist aus dem abgebildeten Übersichtsplan zu ersehen.

Der Bebauungsplan Nr. 184, Gebiet: Buersche Straße/ Erlenstraße/ Charlottenstraße inklusive der Begründung kann in der Zeit

vom 25.09.2025 bis einschließlich zum 26.10.2025

im Internet unter der Internetadresse **www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung** eingesehen werden.

Zusätzlich erfolgt die öffentliche Auslegung der o.g. Planunterlagen. Diese können während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr) im **Neuen Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2** in Gladbeck im Flur des 4. Obergeschosses neben **Zimmer 432** eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgend aufgeführten umweltbezogenen Informationen zur Verfügung stehen und ebenfalls eingesehen werden können:

<u>Artenschutz</u>

Eine gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes wurde im Rahmen einer Artenschutzprüfung Stufe I gem. § 44 BNatSchG im Juli 2025 vorgenommen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Stufe I) kommt zu dem Ergebnis, dass eine geringe Anzahl von planungsrelevanten Arten potenziell im Plangebiet vorkommen kann und eine Beeinträchtigung durch Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht grundsätzlich auszuschließen ist. Um eine Beeinträchtigung und Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher auszuschließen, sind die im Fachbeitrag aufgezeigten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Amt für Umwelt, Klima und Energie der Stadt Gladbeck abzustimmen und umzusetzen. Ein besonderer Fokus soll bei der Betrachtung durch eine ökologische Baubegleitung auf den Artengruppen Säugetiere/Fledermäuse und gebäudebewohnende Brutvögel liegen.

Immissionsschutz

Es wurde ein Schalltechnisches Gutachten erstellt, welches die auf das Plangebiet einwirkenden Verkehrslärmimmissionen der Buersche Straße, Bülser Straße, Erlenstraße und Charlottenstraße ermittelt und beurteilt. Auf das Plangebiet wirken Schallimmissionen, hervorgerufen durch den Straßenverkehr, ein. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gewährleistet, sofern die passiven lärmmindernden Maßnahmen, die in der Schalltechnischen Untersuchung vorgegeben und in die textlichen Festsetzungen aufgenommen worden sind, ausgeführt werden. Im Rahmen der Baugenehmigung sind die Maßnahmen auf das tatsächliche Bauvorhaben bezogen zu konkretisieren.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Anregungen zu dem Bebauungsplan-Entwurf bzw. zu den bereitgestellten Unterlagen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch über den Internetauftritt der Stadt Gladbeck unter

www.gladbeck.de/Leben_Wohnen/Bauleitplanung
oder per **Email** an **bauleitplanung@stadt-gladbeck.de**

übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen schriftlich an die Stadt Gladbeck, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Verkehr, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck gerichtet werden oder während der o.g. Dienstzeiten bei der Auslegungsstelle zur Niederschrift gegeben werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bzw. gem. § 4 a Abs. 5 i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 4 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gladbeck, 12.09.2025

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Änderung der Richtlinien der Stadt Gladbeck für die Vergabe von Mitteln zur Förderung der Migrations- und Integrationsarbeit durch den Integrationsrat vom 15.09.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020, hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende Änderung der Richtlinien der Stadt Gladbeck für die Vergabe von Mitteln zur Förderung der Migrations- und Integrationsarbeit vom 15.09.2022 beschlossen:

Artikel I

Die Richtlinien der Stadt Gladbeck für die Vergabe von Mitteln zur Förderung der Migrations- und Integrationsarbeit durch den Integrationsrat vom 15.09.2022, werden wie folgt geändert:

2.5.4. erhält folgende Fassung:

2. Förderkriterien

2.5.4. Personalkosten (z. B. Honorare), welche sich nicht im vertretbaren Rahmen zur Gesamtfinanzierung des Projektes bewegen. Ohne Nachweis einer entsprechenden Qualifizierung des eingesetzten Personals orientiert sich die Förderung der Personalkosten an dem gesetzlichen Mindestlohn, mit nachgewiesener Qualifizierung beträgt die Förderung höchstens 35 Euro/Std.

8. Inkrafttreten

8: Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Tag der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Gladbeck am 15.09.2022, zuletzt geändert am 26.06.2025, in Kraft.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Diese vorstehende Änderung der Richtlinien der Stadt Gladbeck für die Vergabe von Mitteln zur Förderung der Migrations- und Integrationsarbeit durch den Integrationsrat vom 15.09.2022, zuletzt geändert am 26.06.2025, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 11.09.2025

Bettina Weist
- Bürgermeisterin -

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) in der derzeit gültigen Fassung

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung des Amtes für Migration und Zusammenleben, Abteilung Migration, der Stadt Gladbeck vom 08.09.2025

Es wird bekannt gegeben, dass bei der Bürgermeisterin der Stadt Gladbeck, Amt für Migration und Zusammenleben, Abteilung Migration, Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, Zimmer U51, eine Ordnungsverfügung vom 08.09.2025,

Aktenzeichen B240497001,
für Herrn Amanali BERDIMURATOV, ohne festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland,

zur Abholung durch den Empfänger oder einen Bevollmächtigten bereitgehalten wird.

Die vorgenannte Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Gladbeck, 08.09.2025

Im Auftrag
Böger

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2245, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.